

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
B a u p o l i z e i
Außenstelle f. d. 23. Bezirk
Perchtoldsdorfer Straße 2
1230 Wien

MA 37/23 - Anton-Baumgartner-Straße 14/6851/93 Wien, 19.3.1996

23. Bezirk, Anton-Baumgartner-Straße ONr. 14
EZ 226 der Kat.-Gem. Inzersdorf

- I.) Bewilligung zur Abweichung vom
bewilligten Bauvorhaben
- II.) Benützungsbewilligung

B E S C H E I D

I.)

Der Magistrat erteilt gemäß §§ 70 und 73 der Bauordnung für Wien (BO) nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen nachträglich die Bewilligung für folgende Abweichung vom bewilligten Bauvorhaben:

Die Kanalanlage wurde abgeändert und ergänzt.

B E S C H E I D

II.)

Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung, den zufolge der Baubewilligung vom 18.3.1991, Zahl MA 37/23 - Anton-Baumgartner-Straße 14/2849/89 und der Bewilligung zur Abweichung von der Baubewilligung laut Punkt I. dieses Bescheides auf der im Betreff genannten Liegenschaft geschaffenen Zubau benützen zu lassen.

B e g r ü n d u n g

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 18.3.1996 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benützungsbewilligung erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei diesem Amt einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen ist.

Ergeht an:

- 1) Firma Liska-Tallian Ges.m.b.H. und Co KG, Anton-Baumgartner-Straße 14, 1230 Wien, als Bauwerber mit Ausführungsplänen A und B
- 2) Herrn Peter Tallian, Anton-Baumgartner-Straße 14, 1230 Wien, als Grundeigentümer
- 3) Frau Brigitte Liska, Anton-Baumgartner-Straße 14, 1230 Wien, als Grundeigentümer

in Abschrift an:

- 4) Firma Krokerbau Ges.m.b.H., Mosergasse 10, 1090 Wien, als Bauführer und Planverfasser
- 5) MA 37/23 mit Plan C und Kanalbefund
- 6) Stadtkasse für den 23. Bezirk
- 7) Finanzamt für den 12., 13., 14. und 23. Bezirk
- 8) zum Akt

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Prosser
Senatsrat



EINREICHPLAN

PARIE A B C

UM PLANWECHSELBEWILLIGUNG

ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES ZUBAUES AUF DER
LIEGENSCHAFT ANTON BAUMGARTNERSTRASSE ONR 14
1230 WIEN FÜR DIE FIRMA LISKA - TALLIAN



EZ.: 226 KAT. GEM.: INZERSDORF

BAUWERBER:

[Signature]
W. Betriebsvertretung
Liska-Tallian Ges.m.b.H. z. G. 1230
Anton Baumgartner-Strasse 14
1230 Wien, Tel. 673133

GRUNDEIGENTÜMER:

[Signature]
[Signature]
[Signature]

BAUFÜHRER +
PLANVERFASSER:

[Signature]
KROKERBAU Ges.m.b.H.
Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau
1090 Wien, Mosergasse 10
3409842 3489264

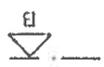
BEHÖRDE:

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei



Hierauf bezieht sich der Bescheid
MA 37/23 - Anton-Baumgartner-Str. 14/
Wien, 19.3.1986 6851/83

Für den Abteilungsleiter:
[Signature]



1135

875

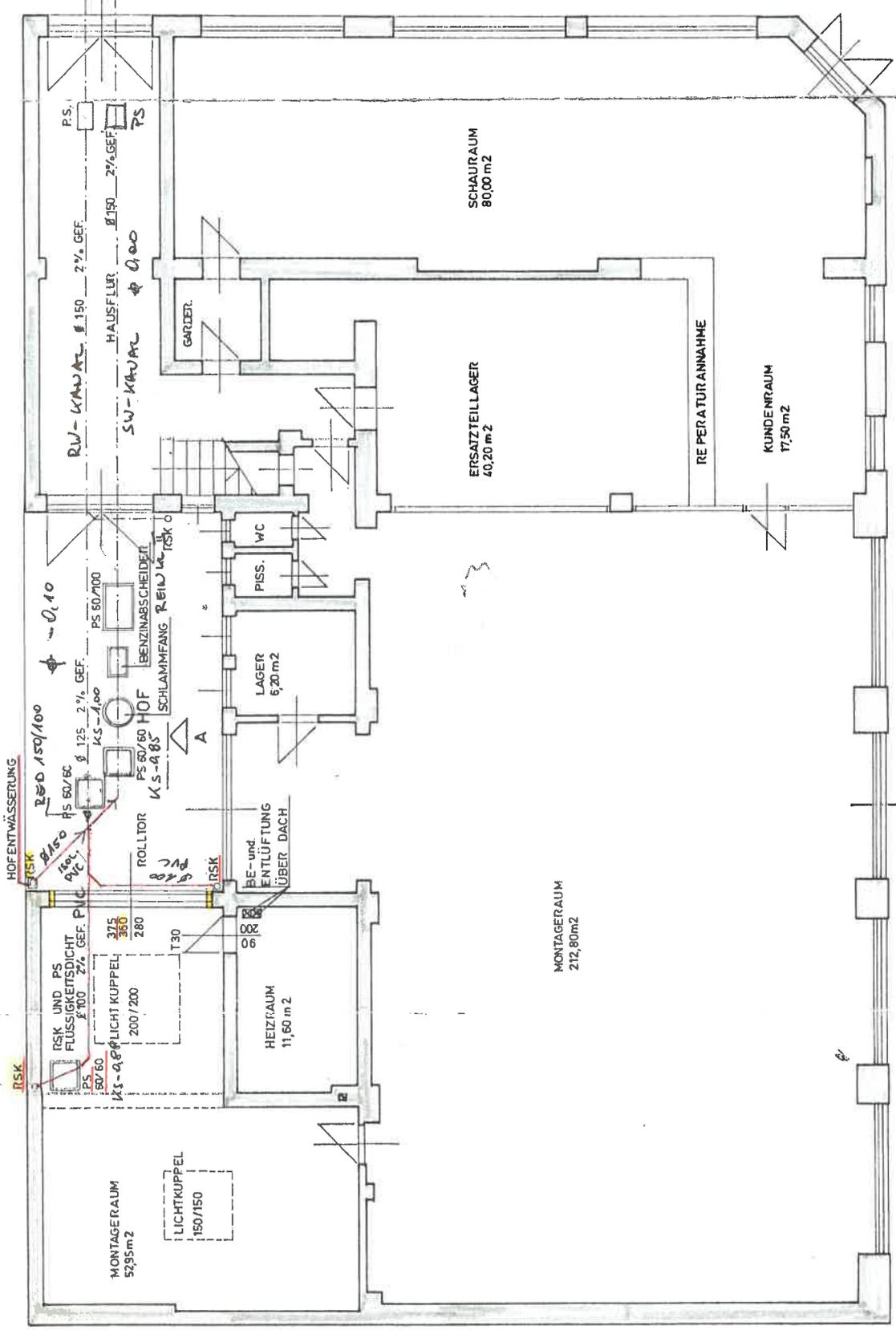
992

30

9,15

45

AUSCHL. OFFEN
AUSCHL. OFFEN

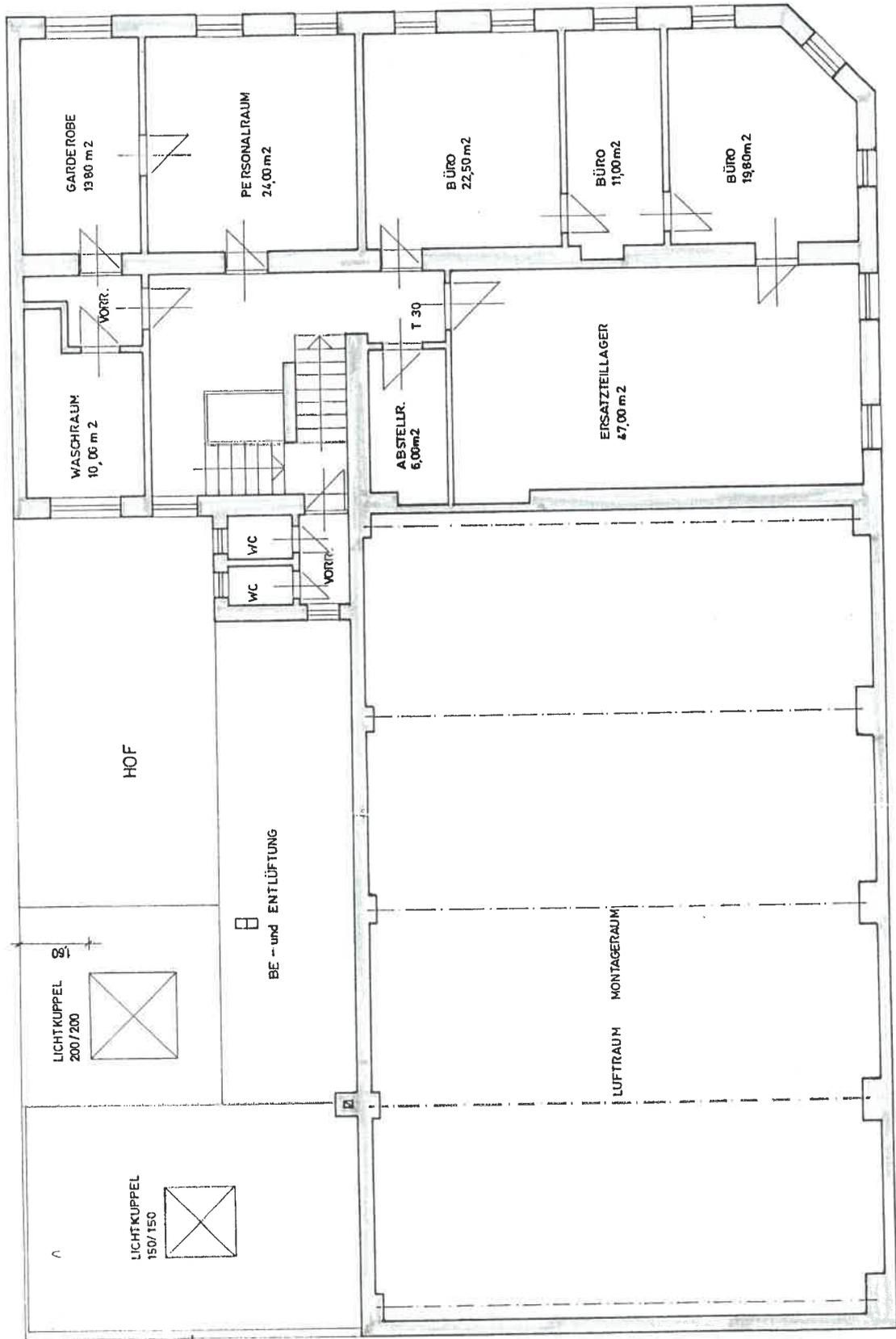


3000

ERDGESCHOSS

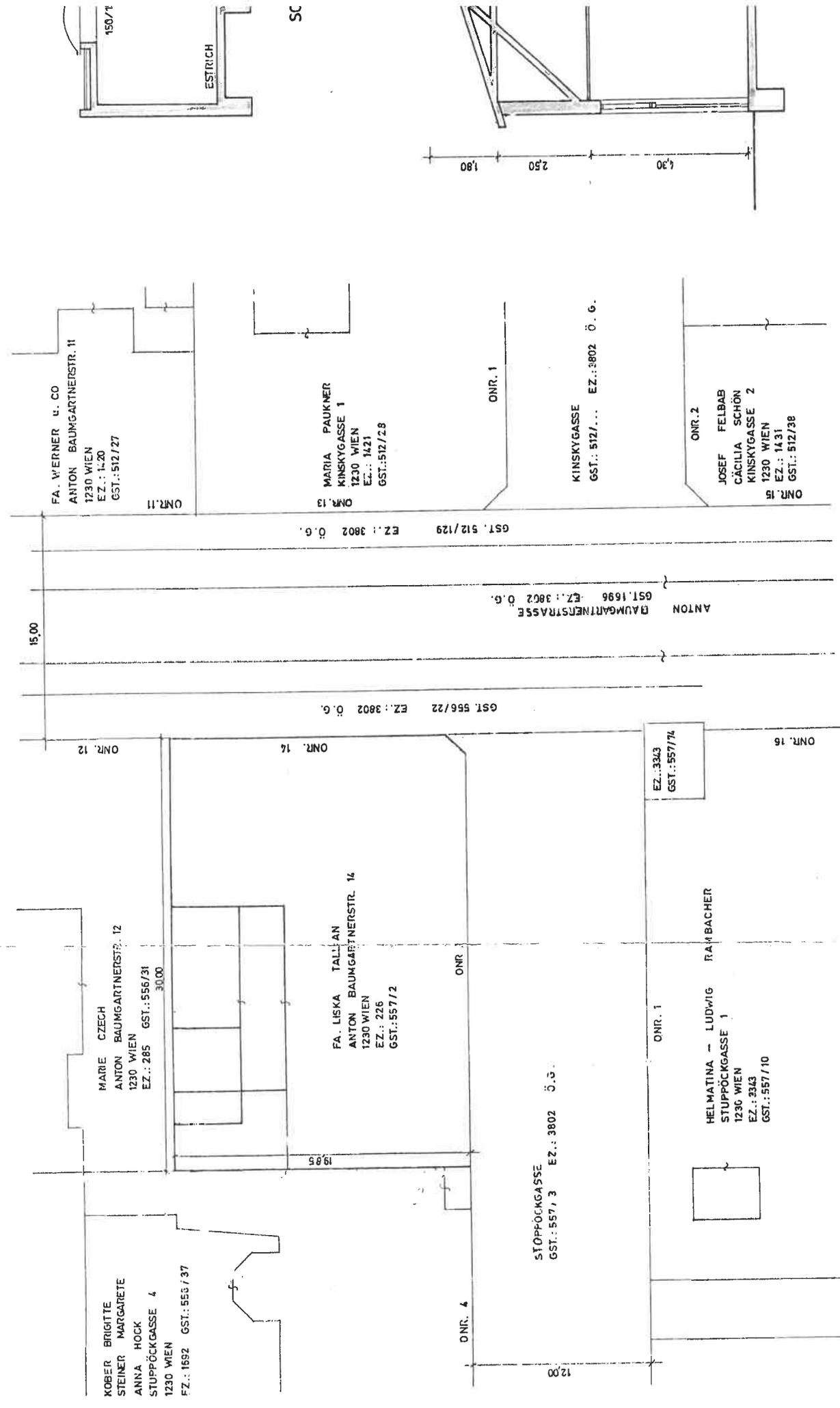


1985



AUSCHLUSS AU DEN
ÖFFENTL. R.W.-KANAL

AUSCHLUSS A. DEN
ÖFFENTL. S.W.-KANAL



FA. WERNER u. CO
ANTON BAUMGARTNERSTR. 11
1230 WIEN
E.Z.: 1420
GST.: 512/27

ONR. 11

MARIA PAUKNER
KINSKYGASSE 1
1230 WIEN
E.Z.: 1421
GST.: 512/28

ONR. 13

ONR. 1

KINSKYGASSE
GST.: 512/... E.Z.: 3802 Ö. G.

ONR. 2
JOSEF FELBAB
CÄCILIA SCHÖN
KINSKYGASSE 2
1230 WIEN
E.Z.: 1431
GST.: 512/38

ONR. 15

GST. 512/129 E.Z.: 3802 Ö. G.

ANTON BAUMGARTNERSTRASSE Ö. G.
GST. 1696 E.Z.: 3802 Ö. G.

15,00

GST. 566/22 E.Z.: 3802 Ö. G.

ONR. 12

MARIE CZECH
ANTON BAUMGARTNERSTR. 12
1230 WIEN
E.Z.: 285 GST.: 556/31
30,00

FA. LISKA TALLEAN
ANTON BAUMGARTNERSTR. 14
1230 WIEN
E.Z.: 226
GST.: 557/2

ONR. 14

ONR.

STOPPÖCKGASSE
GST.: 557/3 E.Z.: 3802 Ö. G.

ONR. 4

12,00

EZ.: 3343
GST.: 557/74

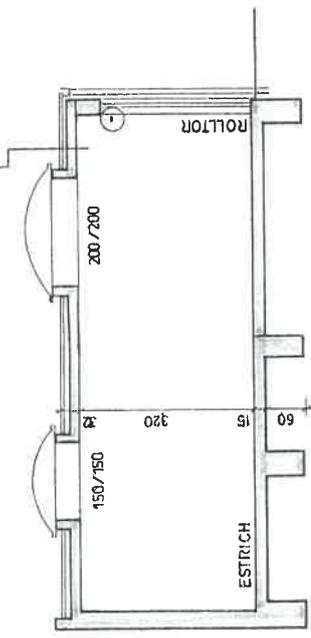
ONR. 16

ONR. 1

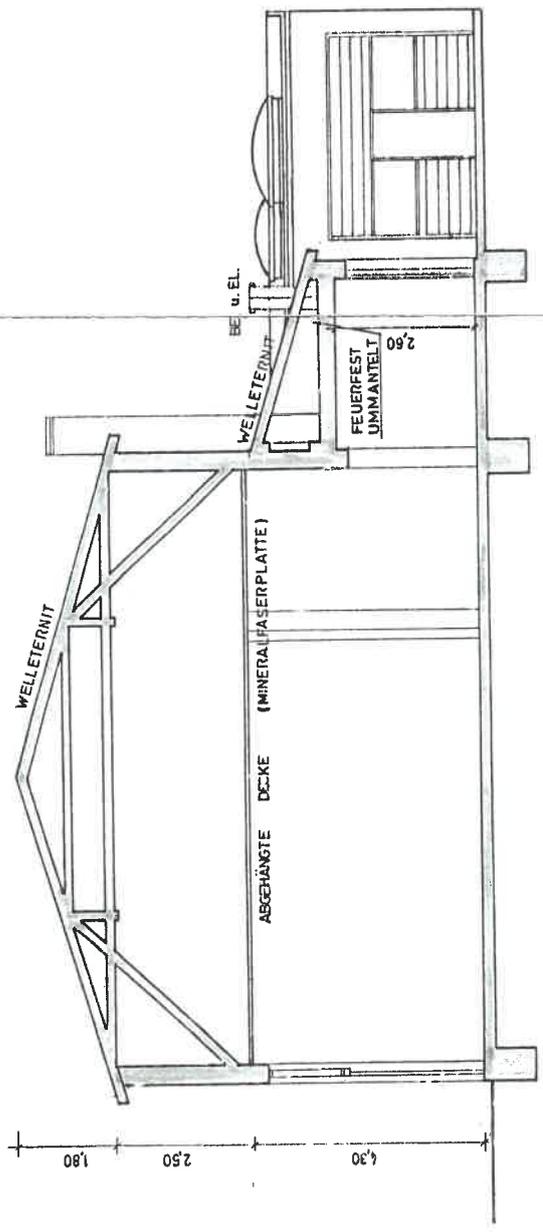
HELMATINA - LUDWIG RAIBACHER
STUPPÖCKGASSE 1
1230 WIEN
E.Z.: 343
GST.: 557/10

LAGEPLAN M=1: 250

BLECH
SCHUTZBETON mit 3% GEFÄLLE
FOLIE
5cm MINERALWOLLE
ISOLIERUNG
21cm FERTIGTEILDECKE
PUTZ



SCHNITT A - A



SCHNITT B - B und ANSICHT

FA. WERNER u. CO
ANTON BAUMGARTNERSTR. 11
1230 WIEN
EZ.: 1-20
GST.: 512/27

ONR. 11

MARIA PAUKNER
KINSKYGASSE 1
1230 WIEN
EZ.: 1421
GST.: 512/28

ONR. 13

ONR. 1

KINSKYGASSE
GST.: 512/... EZ.: 3802 Ö. G.

ONR. 2
JOSEF FELBAB
CÁCILIA SCHÖN
KINSKYGASSE 2
1230 WIEN
EZ.: 1431
GST.: 512/38

ONR. 15

EZ.: 3802 Ö. G. GST. 512/129

EZ.: 3802 Ö. G. GST. 1696

1988

EB 226/Inzersdorf



StadT Wien

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratisches Bezirksamt
für den 23. Bezirk
1230 Wien, Perchtoldsdorfer Straße 2
Tel.Nr. (+43 1) 4000 Telefax: (+43 1) 4000/9923220 *
KundInnenverkehr:
Mo - Mi und Fr von 8.00 bis 13.00 Uhr,
nachmittags nach Vereinbarung Tel.: 4000/23210 oder
post@mba23.wien.gv.at
Do von 8.00 bis 17.30 Uhr
DVR: 0000191, www.wien.gv.at/mba

MBA 23 – 68194/12

Wien, 03. Dezember 2012

23., Anton Baumgartner Straße 14
AST – Auto Service Technik GmbH

Einlagezahl 226
Grundbuch der Kat.Gem. Inzersdorf

Reg.Zahl:102291/R/23
Reg. Zahl: 108227/F/23

- I.) **Betriebsanlage - Genehmigung der Änderung
Feststellung gemäß § 359b i. V. m. § 81 GewO 1994 i. d. g. F.**
- II.) **Aufhebung von Auflagen und Abänderung
von Auflagen gemäß § 79c GewO 1994**

B E S C H E I D

I.)

Das Magistratische Bezirksamt für den 23. Bezirk stellt fest, dass die Beschaffenheit der mit rechtskräftigem Bescheid vom 8. 8. 1979 zu Zl. MBA 23 – Ba 8107/2/79 samt Folgebescheiden, zuletzt vom 30.12.1988 zu Zl. MBA 23 – Ba 071/1/86, genehmigten Betriebsanlage im Standort Wien 23, Anton Baumgartner Straße 14, in welcher die AST – Auto Service Technik GmbH die Gewerbe

*„Kraftfahrzeugtechnik verbunden mit Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker
(verbundenes Handwerk), eingeschränkt auf die Reparatur von Kraftfahrzeugen“
(RZ: 102291/R/23) und*

„Handelsagent und Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe, zu welchem insbesondere der Handel mit Medizinprodukten, Waffen und pyrotechnischen Artikeln zählen“ (RZ: 108227/F/23)

ausübt, einschließlich der unten beschriebenen Änderung den Voraussetzungen des § 359b Abs. 1 Z. 2 und Abs. 8 GewO 1994 entspricht und auf Grund des eingereichten Projektes bei Betrieb der geplanten Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 leg. cit. oder Belastungen der Umwelt (§ 69 a leg. cit.) vermieden werden.

Beschreibung der Änderung der Betriebsanlage:

Die mit Bescheid vom 8.8.1979 zu Zl. MBA 23 – Ba 8107/2/79 genehmigte Betriebsanlage wird hinsichtlich des Montageraumes und der Geräteausstattung geändert. Der mit 33,4 m² genehmigte Montageraum wird als solcher aufgelassen, der Raum wird auf circa 50 m² vergrößert und wird als Lagerraum ausschließlich für Reifen eingerichtet. Dieser Raum wird als eigener Brandabschnitt ausgeführt, wobei der vordere Bereich zwischen Sektionaltor und der Bodenmarkierung von jeglicher Lagerung freigehalten wird.

Von diesem Raum ist nun der Heizraum, der einen eigenen Brandabschnitt bildet und mit einer feuerbeständigen Tür gemäß der ÖVGW Richtlinie G4 ausgestattet ist, zugänglich. Der Heizraum wird direkt über Dach gelüftet. In der Einfahrt von der Anton-Baumgartner-Straße wird entlang der Wand ein Regal zur Lagerung von unbrennbaren Ersatzteilen, wie z.B. Auspuffteilen verwendet.

Im Obergeschoss wird die Zugangstür zum Kleinteilelageraum gegen die Fluchtrichtung aufschlagend vorgesehen.

In der Werkstätte werden Hebebühnen getauscht und es wird eine zusätzliche Hebebühne aufgestellt. Es sind nun 3 zwei Säulenhebebühnen mit 3 Tonnen, 2 zwei Säulenhebebühnen mit 2 t und eine vier Säulenhebebühnen mit 3,2 Tonnen in Verwendung. Weiters ist ein Bremsenprüfstand eingebaut und es werden ein Reifenmontiergerät „aquila99“ und eine Reifenwuchtmaschine MT2000 aufgestellt.

Der Reifenlageraum wird über eine öffenbare Lichtkuppel und über das Sektionaltor gelüftet. Die Lüftung der Lagerräume und der Werkstätte wird nicht geändert.

Die Betriebszeiten sind Werktags von Mo-Fr von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Bodenfläche der gesamten BA beträgt circa 650m².

Im Reifenlageraum dürfen zwischen der Markierung (circa 3 m Abstand vom Sektionaltor) und dem Sektionaltor keine Lagerungen vorhanden sein.

Im Reifenlageraum dürfen nur Reifen und Felgen gelagert werden. Sämtliche brennbare Lagerungen sind verboten.

Die jeweils mit dem amtlichen Genehmigungsstempel versehene Beschreibung, der Plan und das Abfallwirtschaftskonzept bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeitig werden in Anwendung des § 359b Abs. 1 Z. 2 GewO 1994 folgende Aufträge erteilt sowie gemäß § 93 Abs. 2 und 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG) folgende Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben:

Erste Löschhilfe

1.) Als Erste Löschhilfe muss im Freien im Hof, beim Zugang zum Reifenlageraum, mindestens ein tragbarer Feuerlöscher (Pulverlöscher geeignet für die Brandklasse A,B,C mit einer Nennfüllmenge von mindestens 12 kg) leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein.

2.) Die tragbaren Feuerlöscher müssen in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein.

3.) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.

Brandschutz (Reifenlagerraum)

- 4.) Der Reifenlagerraum muss als eigener Brandabschnitt mit Wänden und Decken mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 90 Minuten ausgeführt sein.
- 5.) Türen und Tore in brandabschnittsbildenden Wänden müssen als Feuerschutztüren bzw. Feuerschutztore mit einer Feuerwiderstandsdauer entsprechend der planlichen Darstellung ausgeführt sein. Die eingebauten Feuerschutztüren müssen gemäß der ÖNORM B 3850 (Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren ausgeführt und funktionell erhalten sein.
- 6.) Durchbrüche für Installationen (z.B. Heizungsrohrleitungen, Elektroleitungen) in brandabschnittsbildenden Wänden und Decken müssen in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 gemäß der ÖNORM EN 13501-2 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) abgeschlossen sein.
- 7.) Als Nachweis über die normgemäße Ausführung (Brandverhalten, Feuerwiderstandsklasse) der verwendeten Bauprodukte müssen Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereitgehalten werden, sofern die Bauprodukte selbst nicht entsprechend gekennzeichnet sind.
- 8.) Die Notrufnummer der Feuerwehr (derzeit Tel.122) und der Rettung (derzeit Tel.144) muss in der Betriebsanlage deutlich ersichtlich gemacht sein.
- 9.) Im Reifenlagerraum ist das Rauchen und die Verwendung von offenen Flammen verboten. Dieses Verbot muss in diesen Räumen und bei den Eingängen zu diesen Räumen durch Verbotsschilder gemäß ÖNORM Z 1000 (Sicherheitskennfarben und -kennzeichen) deutlich angebracht sein.

Gasanlage

- 13.) Die Gasheizungsanlage ist mit einem Fluchtschalter gemäß ÖVGW Richtlinie G4 auszustatten. Dieser Fluchtschalter ist außerhalb des Heizraumes im Bereich der Zugangstür zu situieren.
- 14.) In einem Umkreis von 1 m um die Gashauptabsperreinrichtung dürfen keine Lagerungen vorgenommen werden.
- 15.) Die Gashauptabsperreinrichtung ist zu kennzeichnen.

Die Auflagen und Bedingungen der rechtskräftigen Vorbescheide finden sinngemäß Anwendung.

II.)

Gemäß § 79c GewO wird antragsgemäß die mit Berichtigungsbescheid vom 16.1.2001 Zl. MBA 23 – Ba 13126/99, durch welchen eine Änderung des Auflagepunktes 11.) des Bescheides vom 8.8.1979 Zl MBA 23-Ba 8107/2/79 erfolgte, vorgeschriebene Auflage, abgeändert und lautet nun:

.) Im Obergeschoss ist die Zugangstür zum Kleinteillagerraum gegen die Fluchtrichtung aufschlagend einzurichten.

BEGRÜNDUNG

Ad I.)

Mit Schreiben vom 21.5.2012 und 10.9.2012 beantragte die AST – Auto Service Technik GmbH die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage in Wien 23, Anton Baumgartner Straße 14.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergab sich, dass das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unter 800 m² beträgt und die Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte unter 300 kW liegt. Mit Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern wurde das Projekt mit dem Hinweis bekanntgegeben, dass die Projektsunterlagen bei der Behörde von 6.8.2012 bis 20.8.2012 aufliegen und die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können.

Es wurden keinerlei Einwendungen vorgebracht.

Die Nachbarn erhoben keine Einwendungen gegen die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens.

Die Beschreibung der Änderung der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage erfolgt auf Grund der an Ort und Stelle am 23.10.2012 durchgeführten Augenscheinsverhandlung und des diesem Bescheid zu Grunde gelegten, jeweils mit dem amtlichen Genehmigungsstempel versehenen Planes, der von der Betriebsinhabung beigebrachten Beschreibung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes.

Gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde bei Betriebsanlagen, deren Ausmaß der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt und auf Grund der geplanten Ausführungen der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69 a) vermieden werden, mit Bescheid diese Beschaffenheit festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen.

Gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 ist das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern mit dem Hinweis bekannt gegeben, dass die Projektsunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und dass die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden; statt durch Hausanschlag kann das Projekt aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden; nach Ablauf der im Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Änderung der Anlage.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde (§§ 333, 334, 335) errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmer/Innenschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 war die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage festzustellen und die erforderlichen Auflagen zu erteilen.

Gemäß § 359b Abs. 8 sind nach § 81 genehmigungspflichtige Änderungen einer Betriebsanlage dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen, wenn die Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung die im Abs. 1 Z 1 oder 2, Abs. 4, 5 oder 6 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 2 oder 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

So umfasst die vorliegende Betriebsanlage weniger als 800 m² und übersteigt die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht. Auf Grund der geplanten Ausführungen der Anlage ist zu erwarten, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a GewO 1994) vermieden werden. Die Voraussetzungen des § 359b Abs. 1 GewO 1994 sind sohin erfüllt.

Gemäß § 93 Abs. 2 ASchG sind in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Gemäß § 93 Abs. 3 ASchG gilt Abs. 2, wonach die Belange des Arbeitnehmerschutzes in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen.

Die Vorschreibungen zum Schutz des Gewerbetreibenden, der im Betrieb Beschäftigten, der Nachbarschaft und der Kunden sind in § 77 GewO 1994 iVm § 359b Abs. 1 GewO 1994 sowie in § 93 Abs. 2 Arbeitnehmer/Innenschutzgesetz (ASchG) begründet.

Die gewerbetechnischen Sachverständigen konnten im Zuge des Verfahrens feststellen, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung gegen die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage aus gewerbetechnischer Sicht kein Einwand besteht..

Die von der Antragstellerin beigebrachten, ergänzten Unterlagen wurden durch die gewerbetechnischen Sachverständigen eingesehen und aus technischer Sicht als Bescheidgrundlage geeignet befunden.

Das Arbeitsinspektorat teilte mit Schreiben vom 15.11.2012 zur Zahl 051-952/5-05/12 mit, dass kein Einwand gegen die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage besteht.

Aufgrund der Einreichungsunterlagen, insbesondere der Betriebsart sowie der örtlichen Emissions- und Immissionssituation für die Luftschadstoffe NO₂ und PM 10, ist davon auszugehen, dass in der immissionsrelevanten Umgebung der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage die Irrelevanzkriterien des UBA-Leitfadens für UVP-Verfahren unterschritten sind.

Somit sind die Emissionen der gesamten Luftschadstoffe, die durch die verfahrensgegenständliche Betriebsanlage verursacht werden, als unerheblich im Sinne des § 77 Abs. 3 GewO i.d.g.F. anzusehen.

Da aufgrund des Ermittlungsverfahrens feststeht, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ad II.)

Gemäß § 79c GewO sind die nach § 77, § 79 oder § 79b vorgeschriebenen Auflagen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

In der Augenscheinsverhandlung am 23.10.2012 hat die Antragstellerin die Abänderung der im Bescheid vom 16.1.2001 Zl. MBA 23 – Ba 13126/99, in welchem eine Änderung des Auflagepunktes 11.) des Bescheides vom 8.8.1979 Zl. MBA 23-Ba 8107/2/79 erfolgte, vorgeschriebenen Auflage insofern beantragt, als die Türe des Ersatzteillagers im 1. Stock gegen die Fluchtrichtung aufschlagend eingerichtet werden soll.

Das Ermittlungsverfahren in der Augenscheinsverhandlung am 23.10.2012 hat ergeben, dass, wenn die Tür dieses Ersatzteillagers im OG in Fluchtrichtung eingerichtet wird, sie entweder direkt bis vor die Türöffnung des dort situierten Abstellraumes oder des Büroraumes aufschlägt und dem Verkehrsweg stark einengen würde. Aus diesem Grund ist bei einer gegen die Fluchtrichtung aufschlagende Tür keine Behinderung gegeben. Im Kleinteilelager halten sich max. 1 bis 2 Personen gleichzeitig auf. Im Kleinteilelager werden nur KFZ-Ersatzteile gelagert. Gefährliche Stoffe sollen dort nicht gelagert werden.

Aus gewerbetechnischer Sicht wurde daher von den Amtssachverständigen dem Antrag auf Abänderung der Auflage in der im Spruch genannten Form zugestimmt.

Seitens des Arbeitsinspektorats wurde mit Stellungnahme vom 15.11.2012, zu GZ 051-952/5-05/12, dem Antrag auf Abänderung der gegen die Fluchtrichtung aufschlagenden Tür des Ersatzteillagers im 1. OG unter Einhaltung der beschriebenen Nutzung und Lagerungen sowie gleichzeitigen Aufenthalt von maximal 2 Personen zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der **Berufung** zu ergreifen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist binnen **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Magistratischen Bezirksamt für den 23. Bezirk, Perchtoldsdorfer Straße 2, 1230 Wien, einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z. B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung in unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Berufung ist eine **Gebühr** von € 14,30 zu entrichten.

Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden:

- mittels Zahlschein
- durch Barzahlung in unserem Amt
- mittels Bankomatkarte
- mit Kreditkarte

Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

HINWEISE

Die rechtskräftigen Vorbescheide finden weiterhin Anwendung. Während des Betriebes der Anlage sind sämtliche Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides sowie der rechtskräftigen Vorbescheide (sofern diese nicht bescheidmäßig aufgehoben oder abgeändert wurden) einzuhalten.

Während des Betriebes der Anlage sind sämtliche Aufträge, Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides einzuhalten.

Gemäß § 82b GewO 1994 ist der Betriebsinhaber verpflichtet, die Betriebsanlage wiederkehrend prüfen zu lassen. Der zur Durchführung dieser Prüfungen befugte Personenkreis ist im § 82b Abs. 2 GewO 1994 aufgezählt. Die auszustellende Prüfungsbescheinigung ist aufzubewahren. Sind in der Prüfbescheinigung Mängel festgehalten, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich eine Kopie dem Magistratischen Bezirksamt für den 23. Bezirk zu übermitteln.

Auf die Verpflichtungen bei der Auflassung einer Betriebsanlage oder von Teilen einer Betriebsanlage (§ 83 GewO) wird hingewiesen.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung insbesondere folgender Bestimmungen wird hingewiesen:

- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idGF samt der auf Grundlage dieser erlassenen Verordnungen.

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, idgF samt der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung – AAV, BGBl. Nr. 218/1983, idgF.
- Arbeitsstättenverordnung – AStV, BGBl. II Nr. 368/1998, idgF.
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, idgF, samt Verordnungen.
- Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 106/1993 idgF und dessen Verordnungen.
- Wiener Wasserversorgungsgesetz, LGBl. 1960/10 idgF.

Ergeht an:

**1.) AST – Auto Service Technik GmbH
Anton Baumgartner Straße 14
1230 Wien + Zahlschein+ RSb
als Antragstellerin mit Beilagen A1-A5**

**2.) Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk
zur Zahl 051-952/5-05/12 mit Beilagen B1-B5**

Nach Rechtskraft in Abschrift an:

3.) Herrn Bezirksvorsteher des 23. Bezirkes

4.) MA 36 – A mit Beilagen C1-C5

5.) MA 36 - B

6.) MA 37/23

7.) zum Akt mit Beilagen D1-D5

8.) Betriebsanlagenkataster

Referent:

Mag. Ferner
DW: 23223

Die Bezirksamtsleiterin:
Mag. Schermann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:i.V.:

AST – Auto Service Technik GmbH
Anton-Baumgartner-Straße 14
A-1230 Wien

UID- Nummer: ATU66296545

Wien, am 14.07.2023

Dauerrechnung (AR23-02)

Vorschreibung ab dem 01.08.2023

Anton-Baumgartner-Straße 14, A-1230 Wien.

Die Dauerrechnung gilt ab dem 01.08.2023 und verliert ihre Gültigkeit, sobald Ihnen eine geänderte Rechnung übermittelt wird.

		zzgl. USt.
Hauptmietzins	€ 5.476,54	20%
Betriebskosten	€ 375,00	20%
Summe (netto)	€ 5.851,54	
USt 20%	€ 1.170,30	
Summe brutto	€ 7.021,84	

Bitte überweisen Sie den Betrag fristgerecht auf die u.a. Bankverbindung!

Bankverbindung: AT40 3225 0000 0100 4100









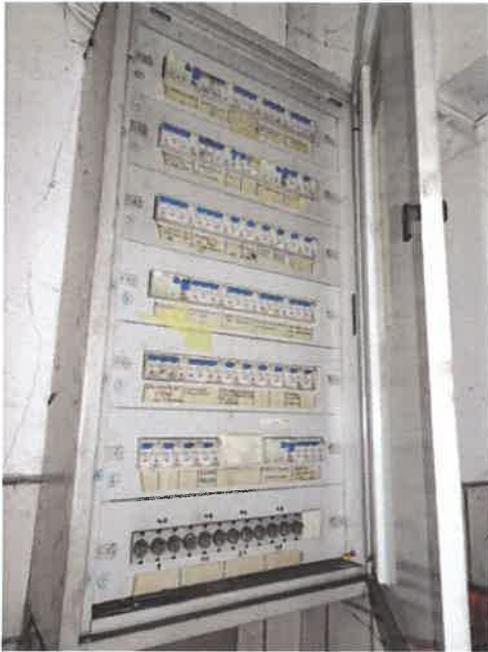














2. Befundaufnahme, 3 Räumlichkeiten im 1. OG



